



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt

Eingabe: online via Consultations

Bern, 12. März 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen sowie zur Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen wie zur Änderung der Gewässerschutzverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Antwort wurde zusammen mit der Sektion des Städteverbands dem Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) erstellt.

Angesichts der zunehmenden Belastung der Gewässer halten die Städte fest: Der Schutz des Grundwassers und des Trinkwassers muss via rechtliche Rahmenbedingungen klar gestärkt und langfristig garantiert werden. In diesem Sinne begrüsst der Städteverband das übergeordnete Ziel der beiden Vorlagen, den Schutz der Gewässer – insbesondere des Grundwassers – weiter zu stärken und die Reinigungsleistung der ARA gezielt zu verbessern. Die Städte benötigen einen wirksamen, verhältnismässigen und differenzierten Gewässerschutz. Wir plädieren dafür, dem Schweizer Wasser nachhaltig Sorge zu tragen.

Die Städte leisten schon heute mit ihren kommunalen Infrastrukturen einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz. In den kommenden Jahren stehen erhebliche Investitionen an, um bestehende und neue Anforderungen ressourcenschonend umzusetzen. Massnahmen müssen dort greifen, wo sie ökologisch sinnvoll sind, und in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten, Flächenbedarf, Energieverbrauch und den klimapolitischen Zielsetzungen stehen. Dabei gilt es immer auch die Lebensqualität der Bevölkerung mit im Blick zu behalten.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Städteverband zum vorliegenden Gesetzesentwurf kritisch Stellung. Sie bildet die Mehrheit der Städte ab. Eine Minderheit innerhalb der konsultierten Städte beurteilt einzelne Aspekte der Vorlage aus umweltfachlicher Sicht teilweise anders und begrüsst weitergehende Massnahmen zur Reduktion von Gewässerbelastungen und Erreichung der Klimaziele; sie gewichten die umweltpolitischen Anliegen höher als allfällige zusätzliche Investitionen.



1. Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Allgemein

Der Städteverband kritisiert im Umgang mit dem **Trink- und Grundwasserschutz, und der Abwasserreinigung** (Bericht, Kapitel 1.1.1 und 1.1.2) die einseitige Fokussierung der Umweltauswirkungen auf die ARA. Die ARA verfügen heute über einen hohen technischen Standard; bestehende Defizite liegen primär im Vollzug und rechtfertigen keine zusätzlichen gesetzlichen Verschärfungen. Ein wesentlicher Teil der Stickstoffeinträge stammt aus anderen Quellen. Die Umsetzungsfrist wird akzeptiert, sofern Massnahmen in die ordentlichen Erneuerungszyklen integriert werden, während der vorgeschlagene Finanzierungsmechanismus für die Elimination der organischen Spurenstoffe (EMV), zusätzliche Planungspflichten sowie ineffiziente und flächenintensive Ausbauten ohne klaren Mehrwert für den Gewässerschutz seitens der grossen Mehrheit der Städte abgelehnt werden.

Bestimmung Zuströmbereiche

Der Städteverband begrüsst das Ziel, den planerischen Grundwasserschutz im GSchG zu stärken, um das Grundwasser als wichtigste Trinkwasserressource nachhaltig vor potentiellen Verunreinigungen zu schützen. Dementsprechend stimmt er den Bestimmungen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche gemäss Art. 19a mit Ausnahme von Abs. 2 zu.

Gleichzeitig erfordert die Umsetzung von Zuströmbereichen eine Nutzungsänderung im Sinne einer trinkwasserschonenden Bewirtschaftung im Acker- und Gemüsebau. Generell ist festzuhalten, dass die Landwirtschaft als eine der Hauptemittenten von Stickstoffverbindungen bei der Reduktion von Ammoniak und Nitrat im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision stärker in die Pflicht genommen werden muss. So sollte zum Beispiel die übermässige Ausbringung von Gülle und Mist, insbesondere in kalten Jahreszeiten ohne Pflanzenwachstum, unterbunden werden.

> Der Städteverband fordert, dass in einem zusätzlichen Artikel 19b GSchG Nutzungsbeschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Zuströmbereichen zur Nitratreduktion und zur Reduktion von Pestiziden unter Berücksichtigung von Art. 62a (Massnahmen der Landwirtschaft) erlassen werden.

Lockerung der Anschlusspflicht

Die vorgeschlagene Änderung zur Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung (Art. 12 Abs. 4) widerspricht der Stossrichtung der vorliegenden Gesetzesrevision zur Stärkung des Gewässerschutzes. Sie ist fachlich wenig begründet, schwächt den vorsorglichen Gewässerschutz und untergräbt dessen Kohärenz. Bereits 2018 haben sich die Kantone aus gesundheitlichen und vollzugstechnischen Gründen klar gegen eine vergleichbare Lösung ausgesprochen; diese Einwände bestehen unverändert fort. Die vorgesehene Regelung erhöht aus Sicht der Städte Risiken für Gesundheit, Gewässer und schwächt das Vertrauen in den Gewässerschutz. Sie steht im Widerspruch zur internationalen Praxis und basiert auf einem fehlenden Stand der Technik sowie unzureichenden Kontrollmöglichkeiten. Insgesamt leistet die Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion 23.4379 keinen Beitrag zu einem glaubwürdigen, wirksamen und vorsorglichen Gewässerschutz und ist daher abzulehnen.



> Die Städte fordern, auf die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung zu Art. 12 Abs. 4 zu verzichten und stattdessen im Rahmen der laufenden Revision des Gewässerschutzgesetzes den vorsorglichen, kohärenten und vollzugstauglichen Gewässerschutz konsequent zu stärken.

Finanzierung EMV

Der Städteverband unterstützt grundsätzlich eine solidarische Finanzierung der Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) und setzt sich für ARA mit besonderem Handlungsbedarf bei der Abwasserreinigung (Art. 60b Abs. 3) ein. Der im Absatz 3 GSchG vorgesehene Finanzierungsmechanismus wird jedoch kritisch beurteilt, da er das Solidaritätsprinzip unterläuft und zu rechtlich fragwürdigen Quersubventionierungen führt. Angesichts des dynamischen Wandels der Rahmenbedingungen, neuer relevanter Stoffgruppen und eines noch nicht abschliessend definierten Stands der Technik – insbesondere bei kleinen und mittleren ARA – lehnt der Städteverband grossmehrheitlich eine vorschnelle Anpassung ab und spricht sich für die Beibehaltung des Status quo, eine Erfolgskontrolle der bestehenden Massnahmen sowie pragmatische Lösungen für direkt betroffenen ARA aus.

>Die Städte fordern, den Status quo von Art. 60b Abs. 3 GSchG beizubehalten, den Abgabesatz weiterhin auf höchstens 9 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr zu begrenzen und allfällige Anpassungen erst nach einer Erfolgskontrolle der bestehenden Massnahmen sowie bei gesicherten Erkenntnissen zu künftigen Anforderungen, Technologien und Kosten vorzunehmen. Dementsprechend soll die Abgabe nach Art. 60b Abs. 2 ab dem folgenden Kalenderjahr nicht reduziert, sondern die Inhaber der ARA, welche die Massnahmen umgesetzt haben, von der Abgabepflicht befreit werden und den Status quo von Art. 60b Abs. 4 beizubehalten.

Förderung EMV

Der Städteverband gibt zu bedenken, dass mit dem vorgeschlagenen Starttermin gemäss Art. 61a Abs. 2 der Handlungsspielraum unnötig eingeschränkt wird. Wie die Praxis zeigt, vergehen vom Baustart bis zur Inbetriebnahme der zusätzlichen Reinigungsstufen deutlich weniger als 5 Jahre.

Forderung: Die Frist für die Abgeltungen soll bis zum 31. Dezember 2050 erweitert werden.

Übergangsbestimmungen

Bei der Abwasserreinigung unterstützt der Städteverband die in Art. 84a GSchG vorgesehene Umsetzungsfrist sowie eine koordinierte kantonale Planung grundsätzlich, sofern die Anforderungen an die Stickstoffelimination verhältnismässig ausgestaltet sind und konsequent in die ordentlichen Erneuerungs- und Investitionszyklen der Abwasserreinigungsanlagen integriert werden. Gleichzeitig hält er fest, dass die bestehenden Aufsichts- und Koordinationsinstrumente grundsätzlich ausreichend sind. Die in Art. 84b Abs. 1–2 vorgesehenen zusätzlichen Planungs- und Steuerungspflichten werden abgelehnt, da sie zu erhöhtem administrativem Aufwand führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Gewässerschutz zu schaffen, und die Verantwortung der Anlagenbetreiber für sachgerechte Investitionsentscheide unnötig einschränken würden.



Forderung: Die Städte fordern, Art. 84a GSchG nur in angepasster, verhältnismässiger Form umzusetzen und auf die zusätzlichen Planungs- und Steuerungspflichten gemäss Art. 84b Abs. 1–2 sowie auf die Berichterstattungspflicht gemäss Art. 84b Abs. 3 GSchG zu verzichten, da die bestehenden Koordinationsmechanismen ausreichend sind.

Weitere Anliegen zum erläuternden Bericht

Wird die Abwasserreinigung im **Rechtsvergleich mit europäischem Recht** (Bericht, Kapitel 3) betrachtet, sind internationale Vergleiche, insbesondere mit der EU, grundsätzlich sinnvoll; der häufig herangezogene Vergleich mit Deutschland greift jedoch zu kurz. Aufgrund unterschiedlicher Mess- und Vollzugssysteme sowie abweichender Entwässerungsstrukturen – insbesondere der stärkeren Verbreitung von Mischsystemen in der Schweiz – sind die Rahmenbedingungen nicht direkt vergleichbar. Die Städte fordern daher einen kontextbezogenen Vergleich und eine an die schweizerischen Gegebenheiten angepasste, differenzierte Ausgestaltung der Anforderungen.

Geht es um die **Umsetzungsfragen** (Bericht, Kapitel 4.2) unterstützt der Städteverband die Reduktion von Stickstoffeinträgen im Sinne der Gewässerqualität und des Klimaschutzes grundsätzlich, erachtet jedoch eine pauschale Eliminationsvorgabe von 80 % als nicht zwingend und teilweise nicht umsetzbar. Die angestrebten Umweltwirkungen lassen sich in vielen Fällen bereits mit rund 70 % Stickstoffelimination durch Optimierungen der bestehenden Verfahren erreichen, wodurch Ressourcen und Kosten geschont werden. Die Mehrheit der Städte fordert daher eine Sensitivitätsanalyse zu Kosten und Wirkung, die Möglichkeit von Erleichterungen sowie regional differenzierte, gewässerbezogene Anforderungen unter Berücksichtigung der raumplanerischen Rahmenbedingungen.

Geht es um die **Auswirkungen** (Bericht, Kapitel 6) stellt der Städteverband die im erläuternden Bericht aufgeführte Tabelle 4 dargestellten finanziellen Auswirkungen beim Bund in Frage, da der geänderte Finanzierungsmechanismus den Betrieb einer EMV-Stufe gegenüber der Abgabe deutlich begünstigt. Dies dürfte zu einer raschen Gesuchseinreichung, geringeren Einnahmen und höheren Anfangsauszahlungen führen, mit dem Risiko eines negativen Fondsbestands, zumal die Planungs- und Baukapazitäten für EMV-Stufen begrenzt sind.

Der Städteverband stellt ebenfalls die bei den Kantonen und Gemeinden dargestellten personellen, administrativen und finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung in Frage und weist auf bestehende Vollzugsdefizite hin. Wirksame und kosteneffiziente Massnahmen liegen insbesondere in der konsequenten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für die Siedlungsentwässerung, die prioritär vor zusätzlichen ARA-Anforderungen anzugehen ist. Zudem werden seitens der Mehrheit der Städte pauschale Ausbaurkriterien und schweizweite Durchschnittskosten abgelehnt; stattdessen fordern die Städte einen gewässerbezogenen, regional differenzierten und verhältnismässigen Vollzug, der die sehr unterschiedlichen Belastungen von Gemeinden angemessen berücksichtigen lässt.

Der Städteverband macht zudem mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass der bestehende Fachkräftemangel im erläuternden Bericht nicht berücksichtigt wird. Die vorgesehenen ARA-Ausbauschritte würden die aktuell knappen Fachkompetenzen langfristig binden, obwohl der Stand der Technik zur Spurenstoffelimination – insbesondere bei kleinen und mittleren Anlagen – noch nicht abschliessend geklärt ist. Die Städte plädieren daher für einen differenzierten Gewässerschutz und eine zurückhaltende, technologieoffene Umsetzung, um Fachkräfte gezielt und effizient einzusetzen.

Weitere Anliegen

Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes wird in Art. 7 Absatz 2 GSchG die Verdunstung und Retention als erste Priorität explizit beschrieben. Diese Präzisierung trägt dazu bei, die Anpassung an den Klimawandel mit Zunahme von Starkniederschlägen und Temperaturanstieg in den Siedlungen zu fördern. Dementsprechend lässt sich der präventive Hochwasserschutz stärken, die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässersicherung sowie die langfristige Belastung der Abwasserreinigungsanlagen reduziert.

In diesem Kontext befürworten die Mehrheit der Städte die aktuell starre Regelung von Art. 60a GSchG (Finanzierung der Abwasserentsorgung) dahingehend anzupassen, dass die Finanzierung von Schwammstadt-Massnahmen zur Erreichung von Netto-Null-Zielen sowie für Anpassungsmassnahmen an die Klimaerhitzung mit Gebührengeldern durch die Gemeinden ermöglicht werden kann.

2. Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung

Festlegung von Grenzwerten – GSchV

Der Städteverband begrüsst die geplante Festlegung von Grenzwerten für sieben Wirkstoffe, die nachweislich Schweizer Oberflächengewässer belasten. Gleichzeitig wird die Aufnahme der Grenzwerte für die drei Wirkstoffe Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulfuron in die GSchV beantragt. Ein Ausklammern dieser hoch giftigen Wirkstoffe widerspricht den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, untergräbt die Zielsetzung eines wirksamen Gewässer- und Umweltschutzes, schwächt die Qualität des Schweizer Wassers und gefährdet die Gesundheit der Bevölkerung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

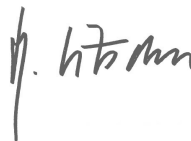
Schweizerischer Städteverband

Präsident



Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin



Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Eröffnung	26.11.2025
Frist der Einreichung	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Siedlungswasserwirtschaft
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Damian Dominguez (Damian.Dominguez@bafu.admin.ch) , Corin Schwab (Corin.Schwab@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 35 83

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur (Sektion SSV)
Adresse	Monbijoustrasse 8, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Clemens
Kontaktperson Name	Baschung
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313563240
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	<p>Angesichts der zunehmenden Belastung der Gewässer halten die Städte fest: Der Schutz des Grundwassers und des Trinkwassers muss via rechtliche Rahmenbedingungen klar gestärkt und langfristig garantiert werden. In diesem Sinne begrüsst der Städteverband das übergeordnete Ziel der Vorlage, den Schutz der Gewässer – insbesondere des Grundwassers – weiter zu stärken und die Reinigungsleistung der ARA gezielt zu verbessern. Die Städte benötigen einen wirksamen, verhältnismässigen und differenzierten Gewässerschutz. Wir plädieren dafür, dem Schweizer Wasser nachhaltig Sorge zu tragen. Die Städte leisten schon heute mit ihren kommunalen Infrastrukturen einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz. In den kommenden Jahren stehen erhebliche Investitionen an, um bestehende und neue Anforderungen ressourcenschonend umzusetzen. Massnahmen müssen dort greifen, wo sie ökologisch sinnvoll sind, und in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten, Flächenbedarf, Energieverbrauch und den klimapolitischen Zielsetzungen stehen. Dabei gilt es immer auch die Lebensqualität der Bevölkerung mit im Blick zu behalten. Vor diesem Hintergrund nimmt der Städteverband zum vorliegenden Gesetzesentwurf kritisch Stellung. Sie bildet die Mehrheit der Städte ab. Eine Minderheit innerhalb der konsultierten Städte beurteilt einzelne Aspekte der Vorlage aus umweltfachlicher Sicht teilweise anders und begrüsst weitergehende Massnahmen zur Reduktion von Gewässerbelastungen und Erreichung der Klimaziele; sie gewichten die umweltpolitischen Anliegen höher als allfällige zusätzliche Investitionen.</p> <p>Weitere Anliegen:</p> <p>Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes wird in Art. 7 Absatz 2 GSchG die Verdunstung und Retention als erste Priorität explizit beschrieben. Diese Präzisierung trägt dazu bei, die Anpassung an den Klimawandel mit Zunahme von Starkniederschlägen und Temperaturanstieg in den Siedlungen zu fördern. Dementsprechend lässt sich der präventive Hochwasserschutz stärken, die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässersicherung sowie die langfristige Belastung der Abwasserreinigungsanlagen reduziert.</p> <p>In diesem Kontext befürworten die Mehrheit der Städte die aktuell starre Regelung von Art. 60a GSchG (Finanzierung der Abwasserentsorgung) dahingehend anzupassen, dass die Finanzierung von Schwammstadt-Massnahmen zur Erreichung von Netto-Null-Zielen sowie für Anpassungsmassnahmen an die Klimaerhitzung mit Gebührengeldern durch die Gemeinden ermöglicht werden kann.</p> <p>Art. 60a GSchG Abs. 1: (angepasst) Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz von Abwasserentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder andere Abgaben den Verursachern überbunden werden.</p> <p>Art. 60a GSchG Abs. 1a: (neu) Die Gemeinden können mit den Gebühren und Abgaben nach Absatz 1 auch öffentliche und private Massnahmen finanziell unterstützen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Entwässerung von Siedlungsgebieten stehen, sofern sie dies in ihren Erlassen vorsehen.</p> <p>Abs. 2 / 3 / 4 (unverändert)</p>
Anhang	<p>260312_Stellungnahme_GSchG-GSchV_Brief_SSV.pdf 260312_Stellungnahme_GSchG-GSchV_Brief_SSV.docx</p>

Titel	Art. 12 Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:
Begründung	<p>Die vorgeschlagene Änderung zur Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung widerspricht der Stossrichtung der vorliegenden Gesetzesrevision zur Stärkung des Gewässerschutzes. Sie ist fachlich wenig begründet, schwächt den vorsorglichen Gewässerschutz und untergräbt dessen Kohärenz. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, haben sich bereits 2018 die Kantone im Zusammenhang mit der Motion 13.3324 aus gesundheitlichen und vollzugstechnischen Gründen klar gegen eine vergleichbare Lösung ausgesprochen; diese Einwände bestehen unverändert fort. Die vorgesehene Regelung erhöht aus Sicht der Städte Risiken für Gesundheit, Gewässer und schwächt das Vertrauen in den Gewässerschutz. Ein Blick ins Ausland zeigt zudem, dass es keine bekannten Beispiele für die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser durch Mischung mit festem Hofdünger gibt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie 2024/3019 (KARL), welche hohe Anforderungen an Hygiene, Rückverfolgbarkeit und Risikominimierung stellt. Die vorgeschlagene Schweizer Sonderlösung bewegt sich damit ausserhalb bewährter internationaler Praxis.</p> <p>Wie ebenfalls im erläuternden Bericht festgehalten, bestehen kaum praktische Erfahrungen mit der Verflüssigung von festem Mist durch häusliches Abwasser. Ein anerkannter Stand der Technik fehlt, insbesondere in Bezug auf geeignete Mengenverhältnisse, notwendige Rühr- und Mischtechnik und die Vermeidung von Ammoniakverflüchtigungen, insbesondere bei Geflügelmist. Damit fehlen zentrale Voraussetzungen für einen sicheren, kontrollierbaren und umweltverträglichen Vollzug. Die Kantone verfügen über kaum praktikable Möglichkeiten, zu kontrollieren, ob häusliches Abwasser vor dem Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen tatsächlich ausreichend und korrekt mit festem Hofdünger vermischt wurde. Dies führt zu Vollzugsdefiziten und erhöht die Gefahr unsachgemässer Anwendungen. Zwar könnten einzelne Landwirtschaftsbetriebe den Anschluss an die öffentliche Kanalisation einsparen, entgegen den Annahmen im erläuternden Bericht ist jedoch davon auszugehen, dass neue Investitionen notwendig werden, um festen Mist technisch korrekt mit Gülle zu vermischen und die erforderliche Prozesssicherheit zu gewährleisten. Diese Kostenrisiken werden bislang unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision ausdrücklich zu prüfen, ob eine Vermischung von häuslichem und tierischem Abwasser in der Regel nicht mehr möglich sein soll. Ebenso ist zu klären, ob Landwirtschaftsbetriebe mit häuslichem Abwasseranfall künftig entweder an eine ARA anzuschliessen oder verpflichtet werden sollen, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Klein-ARA zu betreiben. Insgesamt leistet die Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion 23.4379 keinen Beitrag zu einem glaubwürdigen, wirksamen und vorsorglichen Gewässerschutz und ist daher abzulehnen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 14 Abs. 4, 5 und 6
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In einem zusätzlichen Artikel 19b sollen Nutzungsbeschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Zuströmbereichen zur Nitratreduktion und zur Reduktion von Pestiziden unter Berücksichtigung von Art. 62a (Massnahmen der Landwirtschaft) erlassen werden.
Begründung	<p>Der Städteverband begrüsst das Ziel, den planerischen Grundwasserschutz im GSchG zu stärken, um das Grundwasser als wichtigste Trinkwasserressource nachhaltig vor potentiellen Verunreinigungen zu schützen. Dementsprechend stimmt er den Bestimmungen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche gemäss Art. 19a mit Ausnahme von Abs. 2 zu.</p> <p>Gleichzeitig erfordert die Umsetzung von Zuströmbereichen eine Nutzungsänderung im Sinne einer trinkwasserschonenden Bewirtschaftung im Acker- und Gemüsebau. Generell ist festzuhalten, dass die Landwirtschaft als eine der Hauptemittenten von Stickstoffverbindungen bei der Reduktion von Ammoniak und Nitrat im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision stärker in die Pflicht genommen werden muss. So sollte zum Beispiel die übermässige Ausbringung von Gülle und Mist, insbesondere in kalten Jahreszeiten ohne Pflanzenwachstum, unterbunden werden.</p>
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Absatz ist restriktiv, da er nur einzelne Grundwasserfassungen berücksichtigt und nicht auch Gruppen von Wasserfassungen.
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Dieser Absatz erschwert den vorsorglichen Schutz von Grundwasserfassungen. Wenn ein bereits verbotener Stoff die Wasserfassung kontaminieren konnte, ist dies ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die Wasserfassung nicht ausreichend geschützt ist und dass Massnahmen verlangt werden sollten, damit sich dies mit anderen Ersatzstoffen nicht wiederholt.
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a Absatz 1 Buchstaben a und b getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahres eingereicht haben, sind ab dem nachfolgenden Kalenderjahr von der Abgabepflicht befreit.
Begründung	Vergleiche Art. 60b Abs. 3
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die zentralen Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 9 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner.
Begründung	<p>Der Städteverband unterstützt grundsätzlich eine solidarische Finanzierung der Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) und setzt sich für ARA mit besonderem Handlungsbedarf bei der Abwasserreinigung ein. Der vorgesehene Finanzierungsmechanismus wird jedoch kritisch beurteilt, da er das Solidaritätsprinzip unterläuft und zu rechtlich fragwürdigen Quersubventionierungen führt. Insbesondere für grosse ARA bedeutet der Mechanismus, dass sie deutlich mehr für die Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) zahlen müssen, als sie dies ohne jegliches Förderinstrument machen müssten. Somit würden das Solidaritätsprinzip des EMV-Finanzierungsmodells ausgehebelt und zudem eine rechtlich zumindest fragwürdige Quersubventionierung der zweckgebundenen Abwasserabgabe etabliert.</p> <p>Zudem geben die Städte zu bedenken, dass die Rahmenbedingungen im Bereich der Abwasserreinigung sich in einem dynamischen Wandel befinden, der eine hohe finanzielle und technologische Flexibilität erfordert. Mit dem Aufkommen neuer relevanter Stoffgruppen – namentlich PFAS und antibiotikaresistente pathogene Organismen – ist absehbar, dass die Anforderungen an die Abwasserreinigung in den kommenden Jahren zunehmen werden und einen relevanten Einfluss auf die Ausgestaltung und Leistungsanforderungen von ARA haben. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen solche Effekte tatsächlich eintreten, ist jedoch noch nicht ausreichend erforscht und derzeit nicht abschliessend beurteilbar. Ebenso ist festzuhalten, dass der Stand der Technik zur EMV insbesondere bei kleinen und mittleren ARA noch nicht abschliessend definiert ist. Daher erachten wir es als sinnvoll an, Umfang, technische Umsetzbarkeit sowie die damit verbundenen Kosten, die sich zum heutigen Zeitpunkt nicht verlässlich abschätzen lassen, erst genauer zu untersuchen, insbesondere für kleine und mittlere ARA.</p> <p>Vor diesem Hintergrund würde eine jetzige Umsetzung der Motion 20.4262 das Risiko bergen, Investitionen zu tätigen, die mittelfristig nicht optimal oder nicht mehr zweckmässig sind. Zudem könnte dies zu Fehlanreizen führen und die langfristige Wirtschaftlichkeit der Abwasserinfrastruktur beeinträchtigen. Der Städteverband spricht sich daher grossmehrheitlich dafür aus, den Status quo der Abgabenregelung gemäss Art. 60b Abs. 3 GSchG beizubehalten und allfällige Anpassungen erst nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse zu künftigen Anforderungen, Technologien und Kostenstrukturen zu prüfen sowie eine Erfolgskontrolle der bereits umgesetzten Massnahmen (ausgebaute ARA) durchzuführen. Für die von den Grenzwertüberschreitungen direkt betroffenen ARA ist eine pragmatische Lösung auszuarbeiten, so dass diese vom Solidarprinzip profitieren können, ohne das bestehende System auszuhebeln.</p>
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Der Bundesrat legt den Abgabesatz aufgrund der zu erwartenden Kosten fest und regelt das Verfahren für die Erhebung der Abgabe. Die Abgabe entfällt spätestens am 31. Dezember 2040.
Begründung	Vergleiche Art. 60b Abs. 3
Anhang	

Titel	Art. 61a Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Die Abgeltungen werden gewährt, wenn mit der Erstellung oder Beschaffung der Anlagen, Einrichtungen oder Kanalisationen zwischen dem 1. Januar 2012 und spätestens dem 31. Dezember 2050 begonnen wurde.
Begründung	Vergleiche Art. 60b Abs. 3 Zudem geben wir zu bedenken, dass mit dem vorgeschlagenen Starttermin der Handlungsspielraum unnötig eingeschränkt wird. Wie die Praxis zeigt, vergehen vom Baustart bis zur Inbetriebnahme der zusätzlichen Reinigungsstufen deutlich weniger als 5 Jahre.
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 64 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Abschnitt: Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Abschnitt: Massnahmen zur Elimination von Stickstoffeinträgen
Begründung	Vergleiche Art. 60b Abs. 3
Anhang	

Titel	Art. 84a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden.
Begründung	Bei der Abwasserreinigung unterstützt der Städteverband die vorgesehene Umsetzungsfrist sowie eine koordinierte kantonale Planung grundsätzlich, sofern die Anforderungen an die Stickstoffelimination verhältnismässig ausgestaltet sind und konsequent in die ordentlichen Erneuerungs- und Investitionszyklen der Abwasserreinigungsanlagen integriert werden. Die Anlagebetreiber verfügen über die notwendige Kenntnis der betrieblichen, technischen und finanziellen Rahmenbedingungen ihrer Infrastruktur. Gleichzeitig hält er fest, dass die bestehenden Aufsichts- und Koordinationsinstrumente grundsätzlich ausreichend sind. Die in Art. 84b Abs. 1–2 vorgesehenen zusätzlichen Planungs- und Steuerungspflichten werden abgelehnt, da sie zu erhöhtem administrativem Aufwand führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Gewässerschutz zu schaffen, und die Verantwortung der Anlagenbetreiber für sachgerechte Investitionsentscheide unnötig einschränken würden. Insbesondere ist kritisch zu beurteilen, dass sich die Koordinationsmechanismen an politisch-administrativen Grenzen orientieren, während die natürlichen Einzugsgebiete der ARA und der Gewässer häufig kantons- oder gemeindeübergreifend verlaufen. Eine solche Abgrenzung kann zu ineffizienten oder sachlich nicht optimalen Lösungen führen. Zentral ist, dass die kantonalen Planungen nicht isoliert erfolgen, sondern konsequent in den bestehenden infrastrukturellen, raumplanerischen und energiepolitischen Kontext eingebettet werden.
Anhang	

Titel	Art. 84b Abs. 1-2
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Les cantons planifient les mesures visées à l'art. 84a et coordonnent ces dernières dans le temps et d'un point de vue technique. Ils fixent les délais de mise en œuvre correspondants et obligent les détenteurs de stations centrales d'épuration des eaux usées à les respecter. 2 Ils soumettent la planification à la Confédération dans un délai de deux ans à partir de l'entrée en vigueur de la modification du
Begründung	Vergleiche Art. 84a
Anhang	

Titel	Art. 84b Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Ils présentent tous les quatre ans à la Confédération un rapport sur l'état de la mise en œuvre des mesures visées à l'art. 84a, la première fois six ans après l'entrée en vigueur de la modification du
Begründung	Vergleiche Art. 84a
Anhang	

Titel	5. Abschnitt: Massnahmen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84d Abs. 1-2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84d Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwassereinigungsanlagen

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1.1. Handlungsbedarf und Ziele
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Abwasserreinigung: Der Städteverband kritisiert im Umgang mit dem Trink- und Grundwasserschutz, und der Abwasserreinigung die einseitige Fokussierung der Umweltauswirkungen auf die ARA. Diese sind jedoch nur für einen Teil der Stickstoffeinträge in die Gewässer verantwortlich. Ein wesentlicher Teil der Stickstoffeinträge stammt aus anderen Quellen, insbesondere aus der Landwirtschaft sowie aus diffusen Eintragspfaden. Diese sind im Bericht angemessen zu berücksichtigen. Die ARA verfügen heute über einen hohen technischen Standard; bestehende Defizite liegen primär im Vollzug und rechtfertigen keine zusätzlichen gesetzlichen Verschärfungen. Die Umsetzungsfrist wird akzeptiert, sofern Massnahmen in die ordentlichen Erneuerungszyklen integriert werden. Von den Städten mehrheitlich kritisch beurteilt wird der bestehende Mechanismus der Abwasserabgabe hinsichtlich der Elimination der organischen Spurenstoffe (EMV), weil er das bestehende Solidaritätsprinzip aufhebt und der massive Zubau von vierten Reinigungsstufen zu einer sehr ineffizienten Ressourcenallokation und für die Städte schwer akzeptierbaren Gebührenerhöhungen führt. Wichtig dabei ist zu erwähnen, dass eine deutliche Erhöhung der Eliminationsleistung nicht ohne zusätzlichen Land- und Energiebedarf möglich sein wird. Auf zusätzliche formelle Planungspflichten ist zudem zu verzichten, da die bestehenden Mechanismen seitens der grossen Mehrheit der Städte genügen und die vorgeschlagenen Planungspflichten zu erhöhtem administrativem Aufwand führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Gewässerschutz zu schaffen.</p>
Anhang	

Titel	1.2. Gewählte Lösung und geprüfte Alternativen
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Abwasserreinigung: Verweis auf die Stellungnahme zum GSchG, Art. 60b Abs.3.</p>
Anhang	

Titel	3. Rechtsvergleich, insb. mit dem europäischen Recht
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Abwasserreinigung: Wird die Abwasserreinigung im Rechtsvergleich mit europäischem Recht betrachtet, sind internationale Vergleiche, insbesondere mit der EU, grundsätzlich sinnvoll; der häufig herangezogene Vergleich mit Deutschland greift jedoch zu kurz. Aufgrund unterschiedlicher Mess- und Vollzugssysteme sowie abweichender Entwässerungsstrukturen – insbesondere der stärkeren Verbreitung von Mischsystemen in der Schweiz – sind die Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der 80 %-Stickstoffelimination nicht direkt vergleichbar. So unterscheiden sich die Zuflusskonzentrationen und hydraulischen Belastungen der Abwasserreinigungsanlagen erheblich. Anforderungen, die in Ländern mit überwiegend Trennsystemen formuliert werden, lassen sich daher nicht ohne Weiteres auf die Schweiz übertragen. Die Städte fordern einen kontextbezogenen Vergleich und eine an die schweizerischen Gegebenheiten angepasste, differenzierte Ausgestaltung der Anforderungen.</p>
Anhang	

Titel	4.2. Grundzüge der Vorlage: Umsetzungsfragen
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Abwasserreinigung: Geht es um die Umsetzungsfragen unterstützt der Städteverband die Reduktion von Stickstoffeinträgen im Sinne der Gewässerqualität und des Klimaschutzes grundsätzlich, sei es in Bezug auf Reduktion von Ammonium- und Nitritbelastungen, die Verringerung der Stickstofffracht, die Eindämmung von Eutrophierung und Blaualgenbildung oder die Minimierung klimaschädlicher Emissionen wie Lachgas. Eine Mehrheit der Städte erachtet jedoch eine pauschale Eliminationsvorgabe von 80 % als nicht zwingend und teilweise nicht umsetzbar. Die angestrebten Umweltwirkungen lassen sich in vielen Fällen bereits mit rund 70 % Stickstoffelimination durch Optimierungen der bestehenden Verfahren erreichen, wodurch Ressourcen (Energieverbrauch, Flächenbedarf und Betriebsmittel) sowie Investitions- und Folgekosten geschont werden. Der Städteverband fordert daher eine Sensitivitätsanalyse, welche die Kosten- und Wirkungsunterschiede zwischen einem Eliminationsziel von 70 % resp. 75% für grössere Anlagen und 80 % transparent darstellt. Eine solche Analyse wäre zwingend erforderlich, um die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Zielwerte sachgerecht beurteilen zu können. Grundsätzlich sollen die Kantone und Anlagebetreiber die Möglichkeit erhalten, Erleichterungen des Reduktionszieles beantragen zu können. Es müssen dementsprechend regional strategische Planungen möglich sein (einzelne Anlagen höhere, andere Anlagen tiefere Anforderungen), um im Kontext der Ausbaumöglichkeiten einen effizienten und differenzierten Gewässerschutz betreiben zu können. Dazu gehören auch raumplanerische Instrumente für die Betreiber der kommunalen Infrastruktur, denn eine deutliche Erhöhung der Eliminationsleistung wird nicht ohne zusätzlichen Landbedarf möglich sein.</p>
Anhang	

Titel	5. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Verweis auf die Stellungnahme zur Gesetzesvorlage
Anhang	

Titel	6.1. Auswirkungen auf den Bund
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Abwasserreinigung: Geht es um die Auswirkungen stellt der Städteverband die im erläuternden Bericht aufgeführte Tabelle 4 dargestellten finanziellen Auswirkungen beim Bund in Frage, da der geänderte Finanzierungsmechanismus den Betrieb einer EMV-Stufe gegenüber der Abgabe deutlich begünstigt. Bisher war es so, dass die Betriebskosten in etwa der Abgabe in die zweckgebundene Spezialfinanzierung entsprachen. Dieses Verhältnis ist wichtig, damit der Zeitpunkt der Umsetzung nicht von monetären Überlegungen getrieben wird. Durch die Veränderung des Finanzierungsmechanismus wird der Betrieb einer EMV-Stufe gegenüber der Zahlung der Abgabe deutlich attraktiver. Dies dürfte zu einer raschen Gesuchseinreichung, geringeren Einnahmen und höheren Anfangsauszahlungen führen, mit dem Risiko eines negativen Fondsbestands, zumal die Planungs- und Baukapazitäten für EMV-Stufen begrenzt sind.</p>
Anhang	

Titel	6.2. Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Abwasserreinigung: Der Städteverband stellt die bei den Kantonen und Gemeinden dargestellten personellen, administrativen und finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung in Frage. Bereits heute bestehen auf kantonaler Ebene erhebliche Vollzugsdefizite im Gewässerschutz, welche die Umsetzung zusätzlicher gesetzlicher Aufgaben erschweren. Dies zeigt sich unter anderem im Bereich der Siedlungsentwässerung: Dass weiterhin erhebliche Mengen an Fremd- und Regenwasser in die Kanalisation gelangen, ist nicht allein technisch begründet, sondern auch auf ein Vollzugsdefizit bei der Umsetzung der bestehenden Vorgaben zurückzuführen. Dabei gehört eine konsequente Trennung und Reduktion von Fremd- und Regenwasser zu den wirksamsten und kosteneffizientesten Massnahmen des vorsorglichen Gewässerschutzes. Sie reduziert Mischwasserentlastungen unmittelbar, entlastet die Gewässer und verbessert gleichzeitig die Betriebsbedingungen der ARA, indem Zulaufkonzentrationen erhöht und hydraulische Spitzen verringert werden. Solche Massnahmen sollten prioritär angegangen werden, bevor zusätzliche, ressourcenintensive Anforderungen an die Abwasserreinigungsanlagen formuliert werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund plädiert der Städteverband für einen stärkeren Fokus auf die Beschaffenheit des Gewässers, in welches gereinigtes Abwasser eingeleitet wird, sowie auf das Verhältnis zwischen gereinigtem Abwasser und Abflussmenge im Gewässer. Das vom BAFU vorgesehene Ausbaukriterium eines Abwasseranteils von 2 % bezogen auf organische Spurenstoffe im ungereinigten Abwasser bei ARA mit mehr als 1'000 angeschlossenen Einwohnern wird von einer Mehrheit der Städte als nicht zielführend erachtet. In vielen Fällen können die Einträge aus Mischwasserentlastungen der Kanalisation massgeblicher für die Gewässerbelastung sein als die Einträge aus der ARA selbst, insbesondere wenn sich die anthropogenen Einflüsse im Normalbetrieb auf einen geringen Abwasseranteil beschränken.</p> <p>Die im erläuternden Bericht genannten Kostenerhöhungen von 7% für die Stickstoffelimination und 4% für die Elimination der Mikroverunreinigung werden von den Städten kritisch beurteilt. Sie stellen schweizweite Durchschnittswerte für die volkswirtschaftliche Situation dar, welche die regional sehr unterschiedliche Betroffenheit aber nicht abbilden. Für viele kleine Gemeinden, insbesondere in Rand- und Bergregionen, können die finanziellen Auswirkungen deutlich gravierender sein: Investitionen in Millionenhöhe müssen dort von wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern über die Abwassergebühren getragen werden, oftmals für einen sehr geringen zusätzlichen Nutzen für das Gewässer. Aus diesen Gründen plädieren die Städte dafür, dass die Umsetzung der Gesetzesänderung die regionale Heterogenität der Schweiz konsequent berücksichtigt.</p> <p>Differenzierte Anforderungen – mit strengeren Vorgaben für Anlagen mit relevantem Gewässereinfluss und zurückhaltenderen Anforderungen für andere – sind Voraussetzung, um einen effizienten, verhältnismässigen und wirkungsorientierten Gewässerschutz zu gewährleisten.</p>
Anhang	

Titel	6.4. Auswirkungen auf die Gesellschaft
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Abwasserreinigung: Der Städteverband macht zudem mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass der bestehende Fachkräftemangel im erläuternden Bericht nicht berücksichtigt wird. Der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) nachgewiesene Fachkräftemangel in den Ingenieur- und technischen Berufen wird mit grosser Sorge beobachtet. Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler gesellschaftlicher Bedeutung, dass ausreichende Fachkompetenz sowie qualifiziertes Fachpersonal für Planung, Bau, Betrieb und Vollzug der Abwasserinfrastruktur verfügbar bleiben und die vorhandenen Fachkräfte zielgerichtet und effizient eingesetzt werden. Die im Rahmen der Gesetzesänderung vorgesehenen umfangreichen Ausbauschritte der ARA würden über Jahre hinweg erhebliche personelle Ressourcen binden. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu anderen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Infrastruktur. Hinzu kommt, dass im Bereich der Elimination von Mikroverunreinigungen - insbesondere bei kleinen und mittleren ARA – der Stand der Technik noch nicht abschliessend geklärt ist und sich Verfahren, Betriebskonzepte und Wirtschaftlichkeit weiterhin in Entwicklung befinden. Vor diesem Hintergrund ist Zurückhaltung geboten, bevor breit verbindliche Anforderungen festgelegt werden. Diese Ausgangslage unterstreicht die Forderung der Mehrheit der Städte nach einem differenzierten Gewässerschutz, insbesondere im Kontext der Stickstoffelimination und einer abwartenden Haltung bei der Spurenstoffelimination, um die anstehenden Technologiesprünge nutzen zu können und den Einsatz knapper Fachkompetenzen zu optimieren.</p>
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Eröffnung	26.11.2025
Frist der Einreichung	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Wasserqualität
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Anke Hofacker (Anke.Hofacker@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 02 55

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur (Sektion SSV)
Adresse	Monbijoustrasse 8, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Clemens
Kontaktperson Name	Baschung
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313563240
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der Städteverband begrüsst die geplante Festlegung von Grenzwerten für sieben Wirkstoffe, die nachweislich Schweizer Oberflächengewässer belasten. Gleichzeitig wird die Aufnahme der Grenzwerte für die drei Wirkstoffe Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulfuron in die GSchV beantragt.
Anhang	260312_Stellungnahme_GSchG-GSchV_Brief_SSV.docx 260312_Stellungnahme_GSchG-GSchV_Brief_SSV.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Anhang 2: Anforderungen an die Wasserqualität
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Stoffe Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin, Foramsulfuron sind mit ihren entsprechenden ökotoxikologischen Höchstwerten in Tabelle Nr. 4 aufzunehmen.
Begründung	Ein Ausklammern dieser hoch giftigen Wirkstoffe widerspricht den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, untergräbt die Zielsetzung eines wirksamen Gewässer- und Umweltschutzes und gefährdet die Gesundheit der Bevölkerung.
Anhang	